



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2025
(Jugendkunstschulgebührensatzung 2025)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 10.03.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2025 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2025) beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung führt den Namen „Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin“ (Jugendkunstschule). Die Jugendkunstschule ist eine staatlich anerkannte öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Fontanestadt Neuruppin ist Trägerin der Jugendkunstschule.

Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen wollen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information, Förderung der Kunst und Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung der Fontanestadt. Sie eröffnet Entwicklungs- und Bildungschancen für musisch und künstlerisch Begabte und fördert Talente.

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen (wie bildende und angewandte Kunst, Theater, Tanz und Musik) und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

§ 2 Gebührenerhebung

- 2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2.2 Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet
 - a) sind bei Veranstaltungen nach § 3.1.4 die Besuchenden, bei Auftritten nach § 3.2 die Veranstaltenden und ansonsten die Teilnehmenden
 - b) ist, wer die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
 - c) ist, wer für die Gebührenschild einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- 2.3 Mehrere Gebührenschildende sind Gesamtschildende.
- 2.4 Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projektangebotes.
- 2.5 Die Gebühren für Kurse werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- 2.6 Kurse werden je Schulhalbjahr (siehe § 5.1) monatlich für 5 Monate berechnet (von September bis Januar und von März bis Juli).



2.7 Zum Ausgleich von betriebsbedingten Schließungen z. B. durch Ferien, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen oder anderen Gründen bleibt je ein Monat im Schulhalbjahr gebührenfrei. Damit werden Rückzahlungen auf Grund betriebsbedingter Schließungen von Seiten der Jugendkunstschule ausgeglichen.

2.8 Projektangebote werden je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) und Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben.

2.9 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gebühren je Kurs- oder Projektangebot:

	Bereich (lt. § 1)	Kinder	Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten (kulturelles, soziales, ökologisches Jahr etc.)	Erwachsene (ab 18 Jahren)
		Kurse mit je 1 Unterrichtseinheit (45 Min.) pro Woche; je Monat	Kurse mit je 2 Unterrichtseinheiten pro Woche (90 Min.); je Monat	Kurse mit je 2 Unterrichtseinheiten (90 Min) pro Woche; je Monat
3.1.1	Kunst, Theater, Tanz inkl. Materialkosten	18,00 €	30,00 €	55,00 €
3.1.2	Musik (wöchentlich 1 Unterrichtseinheit; 45 Min.), je Monat			
	Zweierunterricht (Bspw. Schlagzeug)		40,00 €	65,00 €
	Gruppenunterricht ab 3 Personen		30,00 €	55,00 €
3.1.3	Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms			
	Je Teilnehmende und Unterrichtseinheit (à 45 min)		5,00 €	Je Teilnehmende und Unterrichtseinheit (à 45 min) 12,00 €
	ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt und Verbrauch, max. 100 €			ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt und Verbrauch, max. 100 €
3.1.4	Veranstaltungen (Tanzauftritte, Theateraufführungen usw. je nach Kostenaufwand)		0,00 € bis 20 € p. P. und Veranstaltung	



3.2 Gebühren für Auftritte:

	Art	Zeitraumen	Gebühr
3.2.1	Tanz zzgl. Fahrkosten außerhalb Neuruppins (0,30 € pro Kilometer), je Auftritt	30 bis 45 Minuten	100 €
3.2.2	Theater zzgl. Fahrkosten außerhalb Neuruppins (0,30 € pro Kilometer), je Auftritt	30 bis 45 Minuten	100 €
		60 Minuten	150 €
3.2.3	Band zzgl. Fahrkosten außerhalb Neuruppins (0,30 € pro Kilometer), je Auftritt	30 bis 45 Minuten	150 €
		60 Minuten	200 €
		90 Minuten	250 €

§ 4 Ermäßigungen

- 4.1 Teilnehmende nach § 3, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50% der monatlichen Kursgebühr.
- 4.2 Schwerbehinderte, Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ähnlicher Leistungen erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% auf den Erwachsenentarif der Gebühren nach § 3. Deren Kinder und Jugendliche erhalten diese Ermäßigung ebenso.
- 4.3 Eine mehrfache Ermäßigung – von § 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.
- 4.4 Eine Ermäßigung für Projektangebote nach § 3.1.3 ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen zur regulären Kursteilnahme sind zum Beginn des neuen Schuljahres (Frist vor den Sommerferien, Termin wird öffentlich bekanntgegeben), für mindestens ein darauffolgendes Schulhalbjahr (siehe 6.1) (Mindestzeit) mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Bei freier Platzkapazität kann ein Einstieg auch im laufenden Schuljahr erfolgen. Die Anmeldung zu temporären Projektangeboten ist ohne Frist möglich. Die Zulassung zu Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab. Bei weniger als vier angemeldeten Teilnehmenden behält sich die Fontanestadt Neuruppin vor, Kurse und Projekte abzusagen.
- 5.2 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich spätestens zum 30.06. oder 30.12. (Eingangsdatum) zum Ende eines Schulhalbjahres und

mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend für das folgende Schulhalbjahr erhoben, es sei denn, der Platz kann unmittelbar über die Warteliste neu vergeben werden.

§ 6 Ergänzende Regelungen

- 6.1 Als Schuljahr gilt ein Unterrichtszeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Schuljahr wird in die Schulhalbjahre vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. bis 31.07. geteilt.
- 6.2 Wird der Kurs aus Gründen, die der/die Teilnehmende zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Materialauslagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kuraufenthalte, Krankschreibungen u. a. unabänderbare Ereignisse, die einen Zeitraum von einem Monat überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind durch die Teilnehmenden nachzuweisen.
- 6.3 Bei dem Ausfall von Lehrkräften der Jugendkunstschule erfolgt eine Vertretung oder die entfallene Unterrichtseinheit wird, wenn möglich, nachgeholt.
- 6.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, können die Teilnehmenden fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.
- 6.5 Die Kursgebühren werden im Regelfall per Lastschrift durch die Fontanestadt Neuruppin eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- 7.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 12.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11.01.2023).

Fontanestadt Neuruppin, den 20.03.2025

Ruhle

Bürgermeister